



# Zeitung des Großherzogthums Posen,

Sonnabends den 10ten Februar.

## Bekanntmachung

Diejenigen welche Forderungen vom Jahr 1806 ab, bis zu Ende des Jahrs 1815 an den hiesigen Magistrat oder die Stadtkommune haben, werden hiermit aufgesondert, solche innerhalb 3 Wochen, und spätestens bis zum 24ten d. M. und J. mit abschriftlicher Belehrung der in Händen habenden Obligationen, Anweisungen, schriftliche Zusticherungen, oder Quittungen Bewußt des einzuleitenden Schuldentilgungs-Wesens der Stadt zu liquidiren.

In gleicher Frist haben auch diejenigen Einwohner dieser Stadt, die noch Forderungen, welche aus Lieferungen oder Requisitions entstehen, mit Ausschluß jedoch der, die schon bei der bestandenen Centralliquidations-Commission bis Ende Mai 1809 angebrachte worden, an den Staat des vormaligen Herzogthums Warschau haben könnten, gehörig bescheinigt anzugeben.

Zugleich ergeht hiermit die Warnung, daß auf später eingehende Eingaben beider Arten von Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Schließlich werden auch die Einwohner dieser Stadt aufgesondert, die rückständigen Beiträge zu Militair-Bedürfnissen ungesäumt an die Sodikasse zu Posen den 1. Februar 1816.

Königl. Preuß. Polizei- und Stadt-Direktorium.

Berlin den 6. Februar.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Rekauflung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neust- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkennisse darüber

ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Grundätze, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beartheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16ten Novbr. v. J. erlassene Cabinets-Ordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Ver-

fahren zu befolgenden Grundsäze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmässigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Cabinets-Ordre schon festgesetzt ist, nach folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu § 1. der gedachten Cabinets-Ordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Folge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem preussischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellung durch geleistete Militärdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu § 2. Nach dem 1. August 1810 zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehalts-Entschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitriert werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehalt-Zahlung an, oder von einem Vermögen, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu § 3. Gouvernements-Auditeure, Kadetten-Gouverneure und Garnison-Schulehrer, insfern letztere auch aus Königl. Civilkassen Gehalte bezogen haben, werden den übrigen, durch die Cabinets-Ordre allein zur Liquidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verstaatlicht. Die den Domänenpächtern aussgezogene Gehalte sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das, dem Pächter übertragene Geschäft dauerete, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptfache war.

Zu §. 4.

a) Bei, vor dem Tage der Cabinets-Ordre vom 16. November 1814 verstorbenen Beamten, treten deren hinterbliebene Witwen, legitime Kinder und weitere Descendenten in ihre Stelle, welche den Gehaltsrückstand aber nur bis Ende Juli 1810 liquidieren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt sein sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen den Verstorbenen die Liquidation verstaatlet worden wäre, und sie müssen sich insbeson-

dere durch glaubhafte Bescheinigungen aussweisen, daß sie sich seit dem August im Einlande aufhalten.

- b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindeskinder, wo die Eltern der letzten auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1. August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.
- c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen, in die Stelle des, vor der Cabinetsordre verstorbenen Beamten, als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen, auch erwannigen Gläubiger eines zur Gehalts-Entschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen.

Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte, oder dessen hinterbliebene Witwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Cabinetsordre vom 16. Nov. 1814 verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben, und überhaupt der Verlassenschafts-Masse zu.

Zu §. 6.

- a) Es wird bloß das etatsmäßige Gehalt, mit Auschluß aller Nebeneinkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und etatsmäßig gewesen sein oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.
- b) Deshalb werden auch die Goldantheile bei den Besoldungen oder das Argio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem, in Tresorscheinen, zu einer für dieselben ungünstigen Zeit, zahlbar gewesenen Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.
- c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, z. B. Wohnung-Wirths-, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-Unterhaltungs- und Bourrage-Zuschuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Raths 200 Thlr. Equipage-Gelder, eines Grenz-Inspectors 120 Thlr. zur Unterhaltung zweier Reisepferde, und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-,

Kreis-, Postzett-, Land- und andern Auss-  
reitern 60 Thlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur  
bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden, als  
Händlanten, Kalkulatoren, Actuarien, Kanzlisten  
et., keinesweges aber bei höhern Beamten in der  
Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen  
Verhältnissen bei den Verwaltungs-Behörden an-  
gestellt gewesenen Beamten, in Rücksicht des zu  
liquidirenden Gehaltsbetrages gleich gesetzt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzunehmende Betrag  
durch einen Durchschnitt der Gehalte ähnlicher  
Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden aus-  
gemittelt worden, nach welchem die Berechnung  
derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren  
eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher  
gewesen ist. Hiernach soll bei nachstehenden Ge-  
richts- und einigen andern, nach ihren Dienstver-  
hältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten  
zur Liquidation kommen:

- 1) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Ar-  
chivar und Ingrossator, jährlich 600 Thlr.
- 2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-  
Kanzlei-Inspektor 550 Thlr.
- 3) Für einen Regierungs-Kanzlisten 408 Thlr.
- 4) " " Kopisten 204 Thlr.
- 5) " " Landreiter 200 Thlr.
- 6) " " Boten 136 Thlr.
- 7) " " Salarien Kassen- Kien-  
danten 900 Thlr.
- 8) Für einen Regierungs-Calculator 550 Thlr.
- 9) Für Actuarien bei Kreis-Justiz-Commissionen  
300 Thlr., und bei Inquisitorialen 250 Thlr.
- 10) Actuarien bei Kreis-, Stadt- und Landge-  
richten 200 Thlr.
- 11) Protokollführer und Dolmetscher, dessglei-  
chen Kanzlisten bei Untergerichten 150 Thlr.
- 12) Ausreiter und Boten bei Untergerichten  
100 Thlr.
- 13) Gefangenwärter und Auswärter 72 Thlr.
- 14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kas-  
tisch, welcher bei geringem Gehalte freien Un-  
terhalt hatte, 150 Thlr.
- 15) Bei den Forstbedienten, wovon der größte  
Theil der Unterbedienten nur sehr niedriges  
Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil ih-  
res Einkommens auf Ländereien, Deputatver-  
gütung und Stammgelder gewiesen waren,  
wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in  
nachstehender Art festgesetzt, als:

Bei den Oberförstern auf 600 Thlr.

Bei Hegemeistern und Unterförstern 120 Thlr.  
Bei Heidelauf 60 Thlr.

- 16) Für einen Post-Waagemeister oder Brief-  
träger 150 Thlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen  
verwalten, so kann die Entschädigung nur von  
dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zah-  
lung von dem Hauptposten ausgeht hat. Vor  
diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Ge-  
halts-Zahlungen kommen daher nicht zur Vergü-  
tigung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach  
in Abzug.

Auf Gehaltsrückstände aus der Zeit vor dem  
Eintreten der Feinde kann nicht Rücksicht genom-  
men werden.

- 17) Zu §. 9.

a) Von dem, in den vorstehenden §. bemerkten  
Zeitpunkt ab, wird den liquidirenden Beamten  
die Berechnung des Gehaltsrückstandes nur bis  
dahin gestattet, wo derselbe entweder wieder an-  
gesetzt worden, Wartegeld, Pension, fortlaufende  
Unterstützung, oder irgend eine dauerhafte Be-  
schäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder,  
wo einem wieder angestellten Beamten vergleichbar  
früher angeboten, von ihm aber nicht angenom-  
men worden, und wo dieses alles nicht statt ge-  
funden hat, spätestens nur bis zum Tage der Ka-  
binets-Ordre vom 16. Novbr. 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtbaren  
Bewerbungen um Wiederanstellung, ein bürger-  
liches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis  
dahin, wo dieses geschehen ist, in keinem Fall  
aber weiter als bis zum 1. August 1810 entschä-  
digt.

c) Beamten, welche sich in andere durch den  
Elsster Friedensschluß abgetretene, und jetzt wieder  
mit den Staaten vereinigte Provinzen begeben  
haben, dürfen nur, in so fern sie vor dem 1. Au-  
gust 1810 in die damals diessigen Staaten zu-  
rückgekehrt waren, und bis dahin achtlos gelebt  
haben, jedoch nur bis zum 1. August 1810 liquidi-  
diert.

d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung  
gar nicht gemeldet, oder bei geschehener Aufsor-  
derung die Wiederanstellung an einem bestim-  
mten Orte oder in einer bestimmten Art abzuwarten  
erklärt haben, mithin aus freiem Entschluß acht-  
los geblieben sind, können von dem Staate für  
diese Zeit keine Entschädigung verlangen, indessen

sollten dergleichen Beamten als brotlose Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts als Entschädigung erhalten; sofern nicht aus den konkurrenden Umständen Überzeugung genommen werden kann, daß die Absicht, nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu § 10.

a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von dem hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b) Ist ein Beamte gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftsfrei geworden ist.

c) Ist diese Beschäftigung unterbrochen gewesen, so wird:

1) wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückstande abgerechnet, und

2) wenn selbige länger als drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäftigung von der Zeit für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wann auch Reisedaten darunter begriffen sein sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Fuhrgelder und Wagenmiete.

e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f) Wenn ein interimistisches Einkommen brotloser Beamten weniger als den vierten Theil ihres ehemaligen Gehalts beträgt, so soll

1) bei unbeschäftigtien, bloß unterstützten Beamten, der zu der Entschädigungshälfte (dem 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) zulende Betrag annoch zugesezt,

2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalt angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für diejenigen Beamten des Bialystocker Kammer und Regierungs-Departements, denen von der Russischen Krone ein Statthalter-Gehalt ver-

heissen worden ist, soll solches da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidations-Geschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaßen erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung so viel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anzuerkannt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem § enthaltene Bestimmung wegen der bei unrichtiger Angabe desseitigen, was ein Beamter empfangen hat, eintrittenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter am Gehalt zu bezeichnen gehabt hat, Anwendung findet, und welche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Liquidanten gehandelt werden muß.

Zu §. 11. Von den soeben geschilderten Rückständen wird die Hälfte mit Weglastung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall für der Sache angemessen, authorisire Sie und die Commissarien, darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen; und will auch nicht, daß gegen die Ansprüche der Commission, als der kompetenten Behörde eine Provokation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin den 30. December 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An  
den Geheimen Staats- und Finanz-  
Minister Freiherrn v. Bülow.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30ten Dezember v. J. wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts Entschädigungen der ehemaligen Königspreußischen, Neuo-Preußischen, Westpreußischen und Deuschländischen Beamten, näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königl. Commission wird nunmehr die Anerkennisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Festsetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, aussertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenniss in der Ordnung nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zu gesertigt werden wird. Die Gründe aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen

find, wird jeder aus der Ulsterhöchsten Kabinets-  
Ordre vom 16ten November 1814 und der vor-  
stehenden Declaracion derselben, selbst entnehmen  
können, und es also der Mittheilung derselben an  
die Liquidanten, der Regel nach nicht bedürfen.

Berlin den 27ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Commission zur Regulirung der  
Gehalts - Entschädigungen der Südpreu-  
sischen u. Braunitz.

v. Niederichs v. Schütz. Wolfart. Jensch.

Westphalen, vom 25. Januar.

Der Königl. Preuß. General v. Steinmeier, wel-  
cher den Oberbefehl der ersten Brigade des ersten Ar-  
mee-Corps führte, hat von St. Gobain aus einen  
Lagebefehl erlassen, worin es unter anderu heißt:

„Der schnelle und zusammengehaltene Marsch der  
meinem Befehle untergebenen Truppen der 1sten  
Brigade am 13ten Juni v. J. eines Theils, andern  
Theils die Bewegung des Füssilier-Bataillons des  
ersten Westphälischen Landwehr-Regiments und mit  
diesem auch der aufgestellte Sucours von der Bri-  
gade und Reserve-Kavallerie sind die wahren Ursä-  
chen gewesen, daß die Colonne das Defilee von Hep-  
pigneur erreichen und sich bei St. Amand mit dem  
Armee-Corps vereinigen konnte. An dem Tage der  
Bataille, am 16ten hat das Füssilier-Bataillon des  
1sten Westphälischen Landwehr-Regiments wieder  
den wichtigen Dienst geleistet, u. d. ist wohl die Ursä-  
che, daß der Feind seine Idee, die Armee zu ver-  
folgen, aufgab. In der Schlacht von Belle-Alliance  
haben das 24ste Regiment! das Füssilier-Bataillon  
des 2ten Brandenburgischen Regiments und die  
Schützen-Compagnie das meiste dabei gehan. Die  
Kavallerie, wie sie in Verlegenheit bei St. Amand und  
im Glücke bei Belle-Alliance war, hat bewiesen, daß  
die Artillerie am meisten wirksam ist, wenn sie am  
nächsten ist. Das Gefecht von Serrès hat diese Bri-  
gade allein gemacht; die Wegnahme von Issy und  
den langen Kampf am andern Tage zur Erhaltung  
dieses Dorfs hat wiederum nur die 1ste Brigade, mit  
Hülfe einiger Bataillone des 2ten Westphälischen  
Landwehr-Infanterie-Regiments und einiger Kom-  
mandirten des 28sten und 4ten Westphälischen Land-  
wehr-Regiments, bestanden. Vor allem hat hier-  
bei das 1ste Bataillon des 2ten Brandenburgischen  
Regiments, unter Anführung des Majors von Wer-  
terheim, den größten Anteil u.“

Bon der Niedereihe, vom 31. Januar.

Die Ausmittlung des Erfuges für den Verlust  
der Hamburger Bank ward bekanntlich von den ho-

hen Verbündeten auf einen Privatvergleich zwischen  
Frankreich und Hamburg verwiesen. Das Resultat  
dieselben war, daß Hamburg die eine Hälfte ganz  
fallen lässe, die andere aber in Papieren erhalten,  
(dies würde, nach einer Angabe in englischen Blät-  
tern, nur 23 Prozent des Verlustes ausgemacht ha-  
ben). Dieser Vergleich ist aber von den Interessen-  
ten als ihnen gar zu nachtheilig, verworfen, und  
eine Deputation nach Paris geschickt worden, um  
mit Unterstützung der Verbündeten den Grundsatz  
der Unverleibbarkeit der Bank festzustellen.

Von Main, vom 30. Januar.

Am 25ten ist der Kronprinz von Baiern, in Be-  
gleitung des Grafen von Rechberg, nach Mailand  
abgereist.

Zu Hüningen ist man jetzt mit dem Ebnen der ge-  
spiegelten Werke beschäftigt, und mehrere Einwoh-  
ner beginnen schon Gärten anzulegen und Bäume zu  
pflanzen.

Die Schiffbrücke zwischen Kehl und Straßburg  
ist nun vollendet. Zu schnellerer Beförderung der  
Kuriere sollen die Thorschlösser auch des Nachts an  
den Thoren bleiben.

Der Trauerfeierlichkeit zu Straßburg am 21sten  
Januar wohnten viele Badener bei.

Bei Frankfurt ist eine Bande von 11 Personen,  
welche vorzüglich den Pferdediebstal trieben, auf-  
gehoben worden.

Der Kanton Waadt hat einen Verhaftebefehl ge-  
gen den entlaufenen Anführer der ersten Division,  
v. Gady, erlassen, als Verfasser einer Denkschrift,  
welche der Tagsatzung am 31ten August übermacht  
worden.

Im Kanton Zürich ist die Erhebung einer Vermö-  
gensteuer von 200,000 Franks verfügt, um die aus-  
serordentlichen Kriegsausgaben vollends zu decken.  
Blos die Lazarethe kosteten 100,000 Franks.

Oesterreichische Grenze, vom 24. Jan.

Jede Besorgniß von thätlicher Entscheidung der  
Verhandlungen mit einem benachbarten Staate ist  
um so ungegründeter, als die Territorial-Ausgleis-  
chungen auf einem Gesamt-Beschluß aller großen  
verbündeten Mächte beruhen, und das Missverhält-  
nis der Kräfte zu groß ist, um nur einen Gedanken  
daran zu erlauben.

Was öffentliche Blätter von einer Allianz zwischen  
den südlichen Deutschen Staaten gemeldet haben,  
ist völlig ungegründet.

Naram, den 30. December.

Um 10ten d. M. erhielten wir die Nachricht, daß  
das Pest-Uebel aus der Turkey in unsere Gegenden,  
nach Dubiza, Kostainiza und Tschonowatz einge-

bringen sei, und sich auch in Petrinia einige Spuren davon zeigten. Im Türkischen Dubitsa sei schon alles ausgestorben; aber in dem Österreichischen Dubitsa und den übrigen genannten Dörfern wären nur sehr wenige davon besessen worden und vloss ein paar Häuser wären gesperrt. Die Krähen werden in den Spitälern behaucht. Nach Petrinia hat ein 10jähriger Knabe dieses Uebel gebracht, welcher aber selbst auch nicht daran gestorben ist; doch ist das Haus bis jetzt noch geschlossen. Um diesem taurigen Uebel Einhalt zu thun und es ganz auszurotten, istt knausgesetzt eine vermischte Kommission, unter Vorsitz des Tit. Herrn Obergespanns, als ernannten Königl. Kommissairs, und des kommandirenden Generals in der militairischen Grenze, beisammen, welche die nthüglichen und zweckmäßigen Anfalten dazu verordnen, weswegen längs des Saufusses ein militairischer Gordon gezogen und die Communication verboren ist; niemand darf auf der Brücke hin und her gehen. Die nämlichen Vorsichtsmaßregeln sind auch in dem Karlsädler Generalat am Fluss Kulpa anbefohlen worden, und so hoffen wir, daß bei der nun eingetretenen größern Kälte, die diesem Uebel sehr entgegen ist, und bei der rastlosen Sorgfalt der erwähnten Kommission, wir bald von dieser Angst befreit seia werden.

Paris den 26. Januar.

Die in Freiheit gesetzten Generale Ornano und Colbett gehen ins Ausland. Ersterer ist schon zu Brüssel angekommen. So auch Steyes, der nebst Herrn Gregoire, wegen des Ludwig 16. gesprochenen Todesurtheils, nach Amerika gehen will. Unsere Blätter geben ihnen den Rath sich nach Hayti zu wenden, denn da beide Herren sich um die Schwarzen so verdient gemacht, so könnten diese ihnen auch wohl einen Dienst leisten. Cambaceres und Merlin von Douay begeben sich ebenfalls ins Ausland und Tassien bleibt Kranklichkeit wegen noch in Frankreich.

Marschall Perignon ist zwar zum Befehlshaber unserer Division ernannt, aber ohne die erforderliche Ordre die Stelle anzutreten.

Die Soldaten der Garde die nicht Wache thun, müssen täglich 7 Stunden exercitieren.

Zur Erhaltung der Ruhe bei uns, stellt jede der 12 Legionen Nationalgarde täglich noch 40 Mann als Reserve, die von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens patrouilliren.

Gegen den 1sten Februar werden nun auch die engl. Truppen ihre bestimmten Quartiere eingenommen haben, da bei dem ruhigen Weiter die

Weberschiffung der Heimkehrenden vor sich gegangen ist. Hier sind aber noch immer englische Regimenter.

Eine Proklamation des Präfekts im Departement Côte-d'Or (Dijon), warnt gegen Verbreitung unsinniger Gerüchte. St. Helena sei weiter als Elba entfernt, und läge es auch näher, so wären doch alle Umstände verändert. — Zu Beaume, in demselben Departement, wurde ein Tambour der alten Garde, der wegen Subordinationsfehler verhaftet worden, von 300 zusammengetaufenen Personen in Freiheit gesetzt. Größern Unfug hemmte die Nationalgarde.

Herr Cauvel hat vorgeschlagen, den schwer Verwundeten der Vendee und anderer königl. Armeen ebenfalls Pensionen zu bewilligen, und zwar höhere, als anders Militärs erhalten, weil sie meistens aus Haussoldaten bestanden und seit 20 Jahren den Krieg ars eigenen Mitteln geführt hatten. Er meinte eine halbe Million französ. jährlich, werde die Augaben decken.

Herr G. d. M. hat in einer Schrift beide Kammern ersucht Ludwig 16. heilig sprechen zu lassen, da der Papst ihn schon einen Märtyrer genannt.

Frau Lavalette ist gegen Caution entlassen.

Privatbriefe aus Paris enthalten folgende Ausgaben aus dem Verhörl des verhafteten Engländer Bruce. Frage: Ihr Name? Antwort: Ist nur der Polizei von Paris unbekannt. F. Aus welchem Lande sind Sie? A. Aus dem, welches Frankreich besiegt hat. F. Sind Sie Lavalette zur Entweichung behülflich gewesen? A. Wir müssen uns verständigen. Bei dem Entkommen aus dem Gefängnisse: nein; bei der Flucht aus dem Französischen Reiche: ja. Ich könnte hierauf eben sowohl mit Nein antworten, aber ich sage Ja. F. Welche Gründe haben Sie hierzu? A. Welche Gründe? erstens wollte ich einem Verfolgten retten; zweitens der Menschheit einen Dienst erzeigen; drittens dem Anspruche der englischen Großmuth genügen, der stets Gehör findet. Lavalette kam zu mir und sagte: „Ich bin Lavalette, ich bin entwischt; man verfolgt mich. Unten in der Straße sehe ich einige „Gensd'armes: ich darf meinen Weg nicht fortfahren, weil ich fürchte aufs neue gefangen zu werden; ich nehme meine Zuflucht zu Ihnen. „Ich vertraue mich der Englischen Großmuth an; retten Sie mich!“ Hierauf habe ich ihm meine

Uniform anziehen lassen und mit einigen meiner Freunde Rathj gestlogen, was anzusangen sei, um ihn über die Gränze zu schaffen. Endlich habe ich mich entschlossen, daß selbst auszuführen, und ihn in meinem eigenen Wagen, mittelst der Verkleidung, glücklich aus Frankreich gebracht. Ob und in wie weit dieses Protokoll authentisch ist, bleibt dahin gestellt.

London den 20. Januar.

Die hiesigen Zeitungen liefern den nachstehenden Bericht über die Gesundheitsumstände und die Lebensart des Königs: „Die Anzahl der Aerzte, welche Sr. Majestät beständig und regelmässig besuchen, ist jetzt auf 2 vermindert. Seine ordentlichen Pagen haben in regelmässiger Ordnung die Auswartung. Der König speiset um 1 Uhr zu Mittage, und ordnet selbst sein Mittagsmahl an. Er hat, wie vormalts, alle Sonntage ein Stück gebratenes Rindfleisch auf der Tafel. Der König kleidet sich zum Mittagessen ganz nach vormaliger Weise. Er bewohnt eine Reihe von 13 Zimmern auf der Nordseite des Palastes. Fünf dieser Zimmer sind ausschliesslich für Sr. Majestät eingerichtet. Im sechsten Zimmer schläft der Doktor Willis, um gleich bei der Hand zu sein. Alle Morgen nach dem Frühstück, um 10½ Uhr, stattet der Dr. Willis bei Ihrer Majestät der Königin Bericht ab, und verfügt sich dann zu gleichem Entzweck zu den übrigen Mitgliedern der Königl. Familie. Gewöhnlich kehren Ihre Majestät mit dem Doktor Willis zurück, um dem Könige einen Besuch zu machen. Ihre Majestät die Königin sind die einzige, welche außer den Aerzten zu Unterredungen mit Sr. Majestät zugelassen werden. Der König hat vor seinem Zimmer eine Terrasse, welche die schönste Aussicht hat, macht sich aber wegen des Mangels an Gesicht äußerst selten auf derselben eine Bewegung. Die Kammerherren haben regelmässig die Auswartung beim Könige zu Windsor, wie an dessen gesunden Tagen. Zwei Königl. Bothen reisen täglich von London nach Windsor und zurück, um Bericht zu holen und abzustatten. Immer befindet sich ein Mitglied der Königl. Familie und auch ein Mitglied des Raths der Königin zu Windsor. Wenn der Dr. John Willis abwendl ist, so wird von seinen Brüder, dem Dr. Robert Willis, seine Stelle vertreten.“

Das letzte Bulletin über die Gesundheitsumstände des Regenten aus Brighton vom 18ten Ja-

nuar ist folgendes: „Se. Königl. Hoheit hat eine gute Nacht gehabt und ist heute Morgen von allen Schmerzen frei.“

(Unterz.) Tierney, Doct. Med.

Durch die amerikanischen Zeitungen ist eine Abschrift des am zten Juli zwischen Amerika und England geschlossenen Commerz-Traktats mitgetheilt. Er enthält fünf Artikel. Der erste begreift die Erlaubniß zum völlig freien Handel der Amerikanischen Schiffe nach England und dessen Gebiet und umgekehrt der Engländer nach den Amerikanischen Gebiet. Der zweite bestimmt, daß die Schiffe und Ladungen beider Nationen keinen höhern Zoll bezahlen sollen, als die am meisten begünstigte Nation bezahlt. Der dritte Artikel erlaubt den Amerikanern den Handel nach Ostindien. Der vierte bestimmt die Ansetzung der Konsuls in den verschiedenen Häfen gegenseitig. Die Britischen Westindischen Colonien sind indessen aussdrücklich ausgenommen, und der Handel nach Ostindien ist nur in solchen Häfen erlaubt, zu welchen andere fremde Nationen Zutritt haben. Der Traktat ist auf 4 Jahre geschlossen. In einer Separat-Declaration wird bestimmt, daß, da St. Helena vor den alliierten Souveränen zum Aufenthale des Generals Buonaparte bestimmt worden, die Amerikanischen Schiffe nicht auf dieser Insel landen oder mit derselben Gemeinschaft haben dürfen, so lange sich Buonaparte daselbst befindet. Die obige Convention, welche am 22ten December Amerikanischer Seite durch Herrn Madison in Folge der Genehmigung des Senats ratifizirt worden, ward am zten Juli zu London von den Herren John Q. Adams, H. Clay, A. Gallatin, Amerikanischer, und Englischer Seite von J. D. Robinson, H. Goulburn und W. Adams unterzeichnet.

Mitrichten aus Ostindien zufolge, ist die Britisch-Indische Armee, welche dort zum Kriege in Napaul gebracht worden, noch mehr verstärkt worden, und man wirbt hier noch immer für die Linienregimenter in Ostindien. Die Vermehrung der Ostindischen Armees wird auf nicht weniger als 27,000 Mann berechnet; außerdem sind noch 17 bis 20,000 Mann irregulärer Truppen von der Ostindischen Compagnie in Sold genommen. Das Gerücht, daß ein neuer Krieg in Ostindien wieder ausgebrochen sei und daß unsere Truppen Poonah eingenommen hätten, ist jedoch ungrundet.

Conde den 12. Januar.

Die Besitznahme der französischen Gränzfestungen hat bereits statt gehabt; mehrere derselben sind durch Hannoversche Truppen besetzt. Am 28ten December wurde Conde an den dazu von dem kommandirenden General en Chef der alliierten Armee ernannten Commissair, Oberst-Lieutenant von Benoit übergeben, und es rückten am 29sten December die Hannoverschen Feldbataillons Grubenhagen und Herzog von York hier als Besatzung ein: am 1sten Februar wurde Valenciennes durch das Feldbataillon Verden, und Bouchain durch das Feldbataillon Bremen occu-  
pirt. Zu Platzkommandanten sind provisorisch ernannt: in Valenciennes der Hannoversche Major von Estroff, und in Conde der Oberst-Lieutenant von Kleine. Valenciennes wird in der Folge durch Englische, Conde durch Hannoversche und Bouchain durch Dänische Truppen besetzt sein, welche schon morgen dort eintreffen.

St. Petersburg den 13. Januar.

Am 23ten December a. St., als der Persische außerordentliche Ambassadeur sich zur Audienz nach dem Kaiserl. Winter-Palais versülzte, ward das Schreiben des Sachsen an Se. Majestät den Kaiser in einer eigenen Paradekutsche gefahren. Am nächsten Tage hatte der Ambassadeur auch Audienz bei Ihren Majestäten, den Kaiserinnen.

Heute, als am Neujahrstage, ist große Cour bei Ihren Majestäten dem Kaiser und den Kaiserinnen, wie auch bei den Großfürsten und Großfürsinnen. Abends ist am Hofe eine Maskerade für alle Stände, wozu 10,000 Einlaß-Billets ausgetheilt sind.

Es sind bereits für die Einwohner von Kasan 250,000 Rubel im allem abblöster an milden Beiträgen gesammelt und vom Fürsten Alexander Gasjin dahin zur Vertheilung abgesandt worden. Nach den aus Kasan eingelauenen Nachrichten ist die Kälte dort außerordentlich streng, sehr oft 30 Gr. Thermur unter 0.

St. Petersburg den 13. Januar.

Es ist eine gänzliche Veränderung im Kriegs-Departement vorgetragen. Der bisherige Minister, Prinz Goreschatschow, ist auf sein Gesuch verabschiedet und an dessen Stelle der General-Adjutant Konownitschin getreten. Zum Chef des General-Stabes hat der Kaiser dem General-Adjutan-  
ten, Prinzen Wolkonski, ernannt. Zum General-Inspecteur des Ingenieur-Corps den Gen-  
eral-Lieutenant Oppermann, zum General-Quar-  
tiermeister den General-Lieutenant Toll, und zum diensttuenden General den General-Adjun-  
tanten Zarewski.

Durch den Herrn Kreis-Steuer-Einnahmer Styre zu Osrowo und den Herrn Pfarrer Weise zu Margonin sind verschiedene freiwillige Beiträge für hinterbliebene Witwen und Waffen gefallener Krieger gesammelt, und zur Übergabe an die kompetente Behörde, mir eingesandt. Indem ich den Gebern derselben hierdurch öffentlich dankt, füge ich zugleich die specielle Angabe der Beiträge nachstehend bei:

Vom Herrn Styre eingesandt:

Durch eine Privatkollekte des Kreis-Steuer-Einnahmers Styre 57 Rthlr. Durch eine Sammlung in der evangelischen Kirche zu Osrowo 18 Rthlr. Durch den Magistrat zu Adelnau 12 Rthlr. 4 gr. Durch den Gußbesitzer von Gorzow Herrn von Miszkowski 2 Rthlr. Durch eine Sammlung in der katholischen Kirche zu Sulmierzyce 10 gr.

Vom Herrn Pfarrer Weise überbracht:

Durch die evangelische Gemeinde zu Margonin 12 Rthlr. 8 gr. Durch die evangelische Gemeinde zu Samocin 17 Rthlr. 16 gr.

Posen den 7. Februar 1816.  
Der kommandirende General im Großherzogthum Posen.

v. Thümen.

Anzeige. Mittwoch den 14ten Februar 1816 soll für die Mitglieder des Casino der zweite Ball auf Unterzeichnung Statt finden, wozu sich Theilnehmewollende vor Dienstag Abend 6 Uhr zu melden haben.

Die Liste ist im Lesezimmer ausgelegt.

Die Direktion des Casino.  
(Hierzu Beilagen.)

# Beilage zu Nr. 12. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung. Nach der hohen Versammlung d. d. Berlin den 30sten Decbr. 1815, Nro. 10 der Posener Zeitung, soll die Gewerbe-Steuer vom 1sten Januar c. auch in dem Herzogthume Posen eingeführt werden.

Wer also von den Einwohnern hiesiger Stadt ein Gewerbe selbstständig zu treiben oder fortzuführen willend ist, muss es auf dem hiesigen Rathause vor der dazu niedergezessenen Commission, — welche vom 12ten Januar ab, täglich Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr versammelt sein wird — gehörig deklariren. Das Publikum wird durch den Polizei-Kommissarius des Kreises noch näher unterrichtet werden, welche Gewerbetreibende nach alphabeticcher Ordnung sich zu melden haben.

Posen, den 8ten Februar 1816.

Der Polizei-Direktor.

## Literarische-Anzeige.

Kürzlich ist in Paris erschienen:

### Du Congrès de Vienne

par M. de Pradt.

(Auteur de l'Antidote au Congrès de Rastadt, de l'histoire de l'Amphassade à Vassovie, etc.)

A Paris, chez Deterville et chez Delaunay, 1815.  
2 Vol.

Die Darstellung der hohen Bestimmung dieses Congresses, einzlig in der Geschichte, als Wiederhersteller und Gesetzgeber des Europäischen Gemeinwesens, und hierauf die freimüthige Prüfung, ob oder in wieweit der Congress solche Bestimmung erkannt, und derselben durch seine Anordnungen entsprochen habe? machen den Gegenstand dieser Schrift ans. Der Name des berühmten, durch Geist, Charakter und Verhältnisse gleich ausgezeichneten Verfassers sowohl als die Wichtigkeit seines Gegenstandes, welcher das höchste Interesse eines Europäischen Bürgers anspricht, verdienen die schnelle und allgemeine Verbreitung des Werkes.

Das Exemplar dieser höchst wichtigen Schrift, von der in Monatsschrift (Ausgang November bis Ende December) sich 15,000 sage „funkzehn Tausend“ Exemplare allein in Frankreich verkauften, kostet, beide Theile schon geheftet, in der Original-Ausgabe 3 Thlr. 12 Gr. und ist dasur hier in Posen sofort zu bekommen beim

Possecretaire Augner.

Es ist auf dem Wege von Murowana-Goslin bis Wirsitz ein Stammbuch verloren gegangen; der ehrliche Finder desselben wird gebeten, es gegen 2 Thylr. Belohnung bei dem evangelischen Prediger in Murowana-Goslin abzugeben.

Ein an emeissener Pouceur erhält der ehrliche Finder bei Ablieferung des verlorenen Briestäschchens, inliegend 1 Pfifferzel, 1 Loos d. 34sten Kl. Geld-Lotterie und mehrere Schriften. Schuhmachersstraße Nro. 133 par terre.

Lotterie - Anzeige. Die 2te Klasse 33ster Klassen-Lotterie wird den 24sten Februar 1816 gezogen; die Erneuerung der Loose muss bei Verlust des Urechts am 10ten Februar statt finden. Kauf-Loose dagegen sind bis zum ziehungstage bei mir zu bekommen.

J. Heinrich  
Nro. 56 in Posen.

Anzeige. Zum 11. März d. J. brauche ich in meiner Erziehungsanstalt eine Gouvernante, welche der französischen, polnischen und deutschen Sprache, oder wenigstens der französischen und einer der beiden andern mächtig ist. Wer meinen Wünschen entsprechen zu können glaubt, betriebe mit mir wegen der nötigen Bedingungen Rücksprache zu nehmen.

Posen den 2. Februar 1816.

Theresia Tremaille.  
Wronker-Straße Nro. 111.

Anzeige. Beim Seifen-Sieder Herrn Hildebrandt hier in der Breitenstraße steht eine braune Statue 5 bis 6jährig, nebst Sattel und Zeng, sowohl zum Jahren als Reiten geeignet, ohne Fehler zum Verkauf.

Militisch in Schlesien. Die hieselbst etablierte Leder-Fabrikate empfiehlt sich mit gutem Fabrikat und möglichst billigen Preisen. Kauflustige wollen sich gefälligst im hiesigen Reichsgräflichen Rent-Amte melden.

Bekanntmachung.  
Das Civil-Tribunal erster Instanz des Departements Posen dritter Sektion thut hierdurch kund und zu wissen, dass, da sämmtliche Kasimir von Moraczewski'sche Erben, die Erbschaft des verstorbenen Kasimir von Moraczewski, pure und

ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten haben, nunmehr der Erbschaftliche Casimir von Moraczewski'sche Liquidationsprozess, für entsaget erachtet und die Akten reposirt worden sind.

Posen den 22. Januar 1816.

Zonemann.

Bekanntmachung.

Auf den zur Masse des Alexi von Dembowksi gehörigen und in dem Brzezinski'schen Kreise, Warschauer Departement, belegenen Gütern Bentkow, deren Wert von 1,500,000 Fl. polnisch im Hypothekenbuche eingetragen ist, sind gleich hinter den kirchlichen Summen, welche im Ganzen 1333 Rthlr. 8 gr. betragen und einer Kanton von 500 Rthlr. — desgleichen auf den in eben demselben Kreise und Departement gelegenen Gütern Zomożć, deren Wert von 90,000 Fl. polnisch im Hypothekenbuche zuerst eingetragen ist, — folgende zwei Summen vermerkt:

a. 10,300 holländische Ducaten

b. 31,758 Rthlr., wovon die Zinsen bis zum

23. Juni 1806 völlig entrichtet sind. Derjenige, welcher gegen diese Kapitalien, dergleichen auf den im Großherzogthum Posen gelegenen Gütern, nach den Bestimmungen der Preuß. Hypothekenordnung, hypothekarisch sicher gestellte Gelder rauschweise zu eediren willens ist, und diesehalb ein vortheilhaftes Abkommen mit dem Gläubiger der genannten zweien Kapitalien und rückständigen Zinsen zu treffen wünscht, betriebe sich an den unterzeichneten Bevollmächtigten zu wenden.

Posen den 5. Februar 1816

von Zonemann,

Advokat bei dem Posenschen Civit-Tribunal.

Anzeige. Rheinwein, Schloss-Johannisberger und Hochheimer von 1811, von den besten Sorten, sind zu billigen Preisen zu haben in Kosten bei

Dygasiewicz

Bekanntmachung.

Da die Pacht der hiesigen Kämmerei-Pferlnenzen, bestehend:

- 1) in der Abgabe vom Pfaster- und Brückenzoll, Wochenmarktgeld und eingehender fremder Tücher,
- 2) der Stadtwaage,
- 3) der Abgabe vom Gräberbierschank und andern fremden Bier,
- 4) der Miete von dem unterm Storchnestershore befindlichen Keller und
- 5) von denen unter dem Rathause befindlichen Töpfergewölben;

mit Trinitatis dieses 1816ten Jahres zu Ende geht, so sind zu deren anderweitigen Verpachtung auf 5 Jahre und sieben Monathe nehmlich von Trinitatis 1816 bis ult. December 1821 drei Citationstermine, als:

auf den 29sten Februar,

auf den 14ten und

auf den 28sten März,

jedesmahl Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathause anberaumt.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in den angegebenen Terminen zahlreich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und kann der Meistbietenden im letztern peremptorischen Termine unter Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags gewärtig sein.

Wer sich von den näheren Bedingungen dieser Pacht, welche in dem jedesmaligen Termine bekannt gemacht werden, vor der Zeit Kenntnis zu verschaffen gesonnen, kann sich dieserhalb in der Kanzlei des unterzeichneten Magistrats melden.

Lissa den 24sten Januar 1816.

Der Magistrat.

Getreide-Preis in Posen vom 9. Februar 1816.  
Ein Scheffel (Korze) à 32 Garnieze

Weizen.	Roggan.	Gerste.	Häser.	Buchweizen.	Erbse.	Hirse.	Kartoffeln.
Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.
22	—	13	—	10	—	7	12
24	—	14	—	—	—	8	—

# Beilage

## zu Nr. 12. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

### Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, die in den übrigen Preußischen Staaten bestehende, und vor kurzem auch noch im Großherzogthum Posen bestandene Gewerbesteuer daselbst wieder einzuführen.

Die Wiedereinführung dieser nicht bedeutsamen Abgabe, erleichtert den Verkehr mit den übrigen Preußischen Provinzen, und führt zur Vermeidung von Zöllen die eine zu ungleiche Besteuerung der Provinzen nochwendig zur Folge haben müste. Sie kann in einer Provinz nicht gefühlt werden, welche glücklich die Drangsal des Krieges überstanden hat, zur Ordnung, und zum sichern und ruhigen Gesaus ihres Eigenthums zurückgekehrt, und von allen willkürlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben befreit worden ist.

Durch die Einführung der Gewerbesteuer soll an den Gewerbeberechtigungen und wohlgebrachten Befugnissen der Grundbesitzer und anderer Privatpersonen oder Corporationen nichts geändert werden.

Es sollen daher nur an solche Individuen Gewerbscheine ertheilt werden, welche nach der bisherigen herkömmlichen Verfassung zum Betriebe eines Gewerbes befugt sind, und nur von diesen ist die tarifmäßige Gewerbesteuer zu erheben.

Derjenige welcher die Gewerbesteuer entrichtet, bleibt bei dem Besuchen der Messen zu Frankfurt a. d. O. von Entrichtung der Meßgefälle frei.

Damit das Publikum von den Grundsätzen der Gewerbesteuer sich unterrichten kann, mache

ich die diesfällige gesetzliche Vorschriften nachstehend bekannt.

Berlin den 30. December 1815.

Königl. Preuß. Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

### Extrakt aus dem Gewerbesteuer, Edict vom 2ten November 1810.

#### §. 1.

Ein jeder, welcher in unsern Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehé in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründē sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die in dem beigefügten Tarif A. angesezte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

#### §. 2.

Der Gewerbschein giebt demjenigen, auf dessen Nahmen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzuführen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbescheln, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werth der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuern gleich ist.

#### §. 3.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in

Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4.

Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbeschein zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edikts bei der Polizei Behörde seines Wohnortes, und giebt seinen Vors und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülfen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5.

Nicht verpflichtet zur Löfung eines Gewerbescheins sind:

- 1) Staats- und Communal-Beamten zur Übernahme ihres Amts.
- 2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Nutznießer selbst bewirtschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirtschaftsbeamte müssen daher Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirtschaftlichen Grundstück befindlichen Milschereyen, Fischereyen, Jagden, Gärten, Stenen, Brauereyen, Ziegellehen, Kalk-Öfen, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren, &c. pachten.
- 3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Culatur der dazu gehörigen Ländereien und zum Vermieten benutzt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermieten, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milch, Vieh zum Verkauf zu halten, muss einen Gewerbeschein lösen.
- 4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Aeußen, Leibrenten, oder öffentliche Fonds austut. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andre Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusezen, oder auf Pfänder zu leihen.
- 5) Wer sich zu Privat-Diensten und häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten ver-

mietet. Rennmeister, Stallmeister, Sekretären, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficanten bedürfen eines Gewerbescheins.

- 6) Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht blos bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma procurazchnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.
- 7) Handels- und Fabrik-Unternehmungen auf Letzen bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheines, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zusteht.
- 8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. E. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreit, als sie für Gehülfen in einer gewerbspflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbsfreiheitlichen Wirtschaft zu achten sind.
- 9) Personen welche sich blos von Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Zwirnen, Federreissen ernähren.
- 10) Wer nur einen einzigen Webestuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Häusgenossen bearbeiten lässt. Ausgenommen hiervon sind Webestühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und seinen Dessen mit mehr als vier Trägten.  
Wer mehrere gewöhnliche Webestühle

nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betrieben läßt, ist von den mehreren Stühlen gewerbespflichtig.

11) Gebäumen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6.

Die in dem besagten Tarif nicht aufgeführt oder angedeuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbe-Scheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für dieselben Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denselben Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein daria nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8.

Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbe-Scheins bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, daß und wie viel er davon nötig hat, erhalten.

Dieselben werden mit dem geschmäffigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Missbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9.

Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbe-Schein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbe-Schein zur Fertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermindre desselben Handel mit diesen von ihm gefertigten Waaren treiben.

§. 10.

Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herührende Klage anbringen, noch eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbe-Schein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solches geschehen, im Ein- gange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11.

Die Polizei-Behörden, die Consimptions-Steuer-Rendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbe-Scheines nicht aufgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung des Gewerbe-Scheines zu fordern. Kann jemand solchen oder eine gültige Abschrift desselben nicht vorzeigen, oder haben sie begründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12.

Die Gewerbe-Scheine werden in der Regel auf Ein Jahr ausgefertigt, nemlich vom 1<sup>ten</sup> Januar bis letzten December eines jeden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem 1<sup>ten</sup> Januar einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbe-Schein lösen und die

Steuer für das Viertel-Jahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nömlisch resp. vom 1sten Januar bis zum letzten März, vom 1sten April bis zum letzten Juni u. s. w.

§. 13.

Stirbt jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Viertel-Jahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet.

Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14.

Geht jemand im Laufe eines Viertel-Jahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesezten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbe-Scheins einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15.

Wenn jemand im Laufe eines Viertel-Jahrs seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer statt findet, so muß er das Mehrere nachzahlen.

§. 16.

Es versteht sich von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei Verordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrethaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

§. 17.

Minderjährige müssen zur Erhaltung eines Gewerbe-Scheins die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staats-Diener die ihrer Vorgesetzten; in Privat-Diensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 18.

Der Handel mit Salz, Spielkarten und

Stempelpapier, die Haltung von Privat-Posten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzneien dispensiren, Apotheker nicht die Arzneien-Kunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenseit erfordern, können nur dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur:

- 1) Abdecker.
- 2) Aerzte und Wundärzte aller Art.
- 3) Apotheker und Laboranten.
- 4) Berg-Geschworne.
- 5) Dollmetscher und Uebersetzer, Behufs geistlicher und gewerblicher Geschäfte.
- 6) Feldmesser, Nivellirer und Markscheider.
- 7) Gast- und Schankwirthe aller Art, einschließlich derer, die gewerbeweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sittende Gäste haben,
- 8) Gesinde-Mäkler,
- 9) Güterbestätiger und Schaffner,
- 10) Hebammen,
- 11) Justiz-Commissarien, Notarien, Prokuratoren,
- 12) Juvelerer, Gold- und Silber-Probsirer,
- 13) Lohnlakayen,
- 14) Lootsen,
- 15) Mäkler, Dispacheurs und Auctionatoren,
- 16) Marionettenspieler,
- 17) Maurer,
- 18) Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
- 19) Mühlensbaumeister,
- 20) Oeconomie-Commissarien,
- 21) Personen, welche mit Thieren und andern

## Sachen zur Schau-Ausstellung umherzuführen,

- 22) Personen, die ein Gewerbe daraus machen, leichen zu reinigen und anzukleiden;
- 23) Schauspiel-Direktoren,
- 24) Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
- 25) Schornsteinfeger,
- 26) Schreib- und Rechenmeister, insosfern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift, oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen;
- 27) Schweine-Bieh- und Pferde-Castrirer,
- 28) Schiff-Zimmerleute,
- 29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
- 30) Todtengräber,
- 31) Bieh- und Ross-Urzte,
- 32) Verfertiger chirurgischer Instrumente,
- 33) Vorsteher von Privat-Irrenhäusern,
- 34) Zimmerleute.

## §. 23.

Unsern Regierungen liegt ob, die Gewerbescheine in den von ihnen resortirenden Departements zu erhalten und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maßgabe des Tariffs und den darin vorgezeichneten Grenzen, den Gewerbesteuersatz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B. aus.

## §. 24.

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesuchten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtens findet dabei nicht Statt.

## §. 25.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 12 Wochen vor dem ersten Januar jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vorschriften des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuersatzes Einfluss haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consommationssteueramt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

## §. 26.

Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denselben Provinzen, in welchen Unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an und reichen sie den Regierungen ein. Magistrate, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

## §. 27.

Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbe-Scheine aus, und senden solche den Magistraten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1sten Januar eines jeden Jahres mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt, und fordern die Pflichtigen zur Einlösung auf. Kein Gewerbe-Schein darf vor Erlegung des halbjährlichen Betrags der Gewerbesteuer ausgehändigt werden; auch muß der Erwerber desselben seinen Namen unter denselben schreiben, ist er des Schreibens nicht kündig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

## §. 28.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbe-Scheine fängt vom 1sten Januar 1816 an. Sie werden mit dem halbjährlichen Be-

frage beim Empfange des Gewerbe-Scheins,  
und mit der andern halbjährigen Rate am  
1<sup>ten</sup> Juli gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Mo-  
nate resp. seinen Gewerbe-Schein nicht einläs-  
set und die Steuer berichtigt, gegen den wird  
Exekution verfügt. Ist diese fruchtlos und  
lässt der Säumige die ganzen genannten Mo-  
nate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird  
Beschlag auf die Ware oder die Werkzeuge  
dieselben in so weit gelegt, daß er das Gewer-  
be nicht ausüben kann.

§. 29.

Die Gewerbesteuern werden in den Städten  
an die Consunktions- Steuer- Cassen, auf dem  
platten Lande an die Kreis-Kassen abgeführt.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden,  
überall nach den Bestimmungen dieses Edikts  
zu verfahren und auf die Beobachtung derselben  
genau zu halten.

Berlin den 2ten Novbr. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Hardenberg.

---

A.

T A R I F

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom  
2ten November 1810, die Gewerbe-  
Steuern zu bestimmen sind.

---

E r s t e K l a s s e.

Ein Thaler

Ein Thaler Acht gGr.

Ein Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbesteuer nach Verschiedenheit  
des Erwerbs.

---

1) Alle Handwerker welche auf Bestellung  
allein und ohne Gehülfen arbeiten,

- 2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten,
- 3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen,
- 4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohn-Müller,
- 5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten,
- 6) Sch-Schiffer auf Rähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffel gerechnet,
- 7) Steuerleute auf See-Schiffen unter 60 Last.
- 8) Tabulett-Krämer.
- 9) Bleiwaarenhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen.
- 10) die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlungshandlanger.
- 11) Bier- und Brandweinschänker ohne Gehülfen.
- 12) Büstenhänder.
- 13) Bierspänner.
- 14) Korbmacher.
- 15) Lohn-Bediente.
- 16) Gärtnner, welche eigenhümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Garten-Früchte ernähren.
- 17) Säufenträger.
- 18) die Schneiderin und Näherin } ohne Gehülfen.
- 19) Sticker und Stickerin. } Gehülfen.
- 20) Theerschweeler und Pechbrenner.
- 21) alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommen gehören.
- 22) die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen.
- 23) die Musikanten, ohne Gehülfen.
- 24) Scheeren-Schleifer.
- 25) Hebammen in Dörfern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

## Zweite Klasse.

Zwei Thaler.

Zwei Thaler Sechzehn gGr.

Drei Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach der mindern oder mehreren Bedeutensheit des Erwerbes.

- 1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten.
- 2) Schlächter die Vieh blos Stückweise kaufen, und des Jahres bis 50 Athlr. Schlachsteuer entrichten.
- 3) Bäcker die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken.
- 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten.
- 6) See-Schiffer auf Rähnen über 30 last.
- 7) Steuerleute auf See-Schiffen über 60 last.
- 8) Stromschiffer auf Fahrzeugen die zusammen nicht über 15 last laden.
- 9) Virtualienhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen.
- 10) vereidete Messer und Bracker, und andre Handlungshändlanger mittlerer Classe.
- 11) Bier- und Brannweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwarterinnen für ihre Schankgäste halten.
- 12) Müller die nur einen Gang inne haben.\*
- 13) Fuhrleute, Miechekutscher und Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten.
- 14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhrten halten; Gastwirthe in kleineren Ortschaften, Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten.
- 15) Inhaber von sogenanntem Nadler-Kram.
- 16) Die Viehmäster, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben.
- 17) Marionetten-Spieler, Gesellänger und

Bergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülfen gebrauchen.

- 18) Barbierer mit mehr als einem Gehülfen.
- 19) Wund-Arzte in Ortschaften unter 1000 Menschen.
- 20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülfen halten.
- 21) Hebammen in Dörfern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungs-mitteln, den Genannten im Erwerbe gleich zu sehn sind.

\* Mahlgänge, die blos in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bockwindmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf Holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützen-Gang wird, in so fern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneide-Mühlen mit einer Säge, und deutsche Dehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehn, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für 2 Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden 8 Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

## Dritte Klasse

Vier Thaler.

Fünf Thaler 8 gGr.

Sechs Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder grössem Erwerbe.

- 1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülfen arbeiten, ohne Magazin von vorrathigen Waaren zu halten.  
 2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber Heerdenweise kaufen, ausschlachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Achtl. und unter 90 Achtl. Schlachtsteuer entrichten.  
 3) Bäcker, welche bis  $2\frac{1}{2}$  Scheffel täglich verbacken.  
 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen.  
 5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen und Lehrlinge halten.  
 6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last.  
 7) Stromschiffer mit Rähnen über 15 und nicht über 30 Last.  
 8) Viktualienhändler, die neben dem Dettailliren, auch Steins- und Scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen.  
 9) Makler, Kornmesser, Wäger, Bracker, in den bedeutenden Handelsorten.  
 10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben.  
 11) Fuhrleute, Mietkutscher, Pferde-Besleher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten.  
 12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhrten halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen.  
 13) Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben.  
 14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülfen haben.  
 15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner.  
 16) Musikanten, welche über zwei und nicht über vier Gehülfen haben.  
 17) Hebammen in den 3 großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau.  
 18) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittsläden in Ortschaften unter 1000 Einwohner.  
 19) Notarien, welche keinen Schreiber halten.  
 20) Apotheker, ohne Gehülfen.  
 21) Inhaber von Caffehäusern in Städten unter 3500 Einwohner.  
 22) die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musicalischen Instrumenten, in sofern sie ohne Gehülfen arbeiten.  
 23) die Weinschänker.  
 24) die Speisewirthe, welche in mittleren Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau zu dem zweiten und dritten Range gehören.  
 25) die Inhaber von Tanzböden für die ungebildeter Stände.  
 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmiteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Classe gehören.
- 

### V i e r t e K l a s s e

Acht	}	Thaler.
Zwölf		
Sechzehn		
Erwanzig		

jährliche Gewerbe-Steuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

- 
- 1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorrathsgazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten.  
 2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten und im Detail verkaufen, und welche jährlich über 90 Thl. und unter 250 Thlr. Schlachtsteuer entrichten.

- 3) Bäcker, die täglich über 2½ bis 7 Scheffel verbacken.  
 4) Kuchenbäcker und Conditoren.  
 5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel; und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen.  
 6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen und nicht über 20 halten.  
 7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last.  
 8) Stromschiffer mit Rähnen von 30 bis 60 Last.  
 9) Viskualienhändler, die blos oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen.  
 10) Müller, welche über zwei und nicht über vier Mahlgänge inne haben.  
 11) Fuhrleute, Mefthskutscher, Pferde-Versleher, die von 10 bis 20 Pferde halten.  
 12) Gastwirthe, vom ersten Range, in den mittlern, und vom 2ten Range, in den drey großen Städten, Berlin, Königberg und Breslau.  
 13) Wundärzte, Zahndärzte, Geburtselster, in den mittlern, und in den drey großen Städten.  
 14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drey großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören.  
 15) Musikanten, die über 4 Gehülfen haben.  
 16) Inhaber von Gewürz- und Ausschnittsläden, in Dertern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich im Großen handeln.  
 17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern.  
 18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber.  
 19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drey großen Städten.  
 20) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülfen.  
 21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten.  
 22) Speisewirthe vom ersten Range in den drey großen Städten.  
 23) Apotheker mit Gehülfen in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohnern, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben.  
 24) Die Inhaber von Lanzböden für gebildete Stände.  
 25) Auktions-Kommissarien in den mittlern und drey großen Städten.  
 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Mitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.
- 

### Fünfte Klasse.

Bier und Zwanzig	Thaler
Sechs und Dreißig	
Acht und Vierzig	
Sechzig	
Ziven und Siebzig	

jährliche Gewerbesteuer, bez dem mehrern oder mindern Erwerben.

---

- 1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen.  
 2) Schlächter, die über 250 Rthlr. bis 1000 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten, ganze Herden und Ställe von Fleisch kaufen, die armern Schlächter damit verlegen, oder in den Häsen ganze Ladungen von Fleisch liefern.  
 3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken.  
 4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000 und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen.  
 5) Zimmerleute und Maurer, die über 20 und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten.  
 (2)

- 6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 last.
- 7) Strohenschiffer mit Kähnen über 60 last.
- 8) Müller, die über 4 und nicht über 8 Mahlgänge inne haben.
- 9) Fuhrleute, Metzgskutscher, Pferde-Verleiher, die mehr als 20 Pferde halten.
- 10) Gastwirth vom ersten Range in den drey großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 11) Die angesehensten Aerzte aus den drey großen Städten.
- 12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Grosshandel treiben.
- 13) Mäckler in den großen Handelsstädten.
- 14) Notarien mit mehr als zwey Schreibern.
- 15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber.
- 16) Apotheker in den drey großen Städten.
- 17) Fabrik-Unternehmer, welche nicht in die sie Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören.
- 18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwey Gehülfen arbeiten.
- 19) Alle übrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ähnlichen Schätzungs-Grundsätzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehören.

### Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig	} Thaler
Ein Hundert und Zwanzig	
Ein Hundert Sechs und Fünfzig	
Zwen Hundert	
jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und grössern Erwerbe.	

- 1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbs-Zweig Wechsel- und Geldgeschäfte im Grossen betreiben.
- 2) Alle, welche einen eigenen, oder Kommiss-

- sionshandel mit dem Auslande im Grossen führen.
- 3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter beständig in ihrem Lohne stehen.
  - 4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen, für den Staat oder für Kommunen ein stehendes Gewerbe machen.
  - 5) Brauer und Brandweinbrenner, die über 4000 Scheffel Getreide jährlich verbrauchen.
  - 6) Destillateurs, die 800 Berliner Eimer Brandwein destilliren.
  - 7) Bau-Unternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel über 50 Gesellen und Burschen beschäftigen.
  - 8) Mühlens-Besitzer, die über 8 Mahlgänge inne haben.
  - 9) Kohlgerbereyen, welche über 50 Gruben halten.

### B.

### Gewerbe = Schein.

Nachdem der wohnhaft zu um Ertheilung eines Gewerbescheins als:

mit Gehülfen gebeten, und dabei erklärt hat, nicht allein die tarifmässige jährliche Steuer mit Achtl. gGr. geschrieben Thaler gGr. in halbjährigen Raten, und zwar die erste Hälfte gleich beim Empfange desselben, die andere Hälfte den 1sten Juli zu entrichten, sondern sich auch bei Ausübung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten November 1810 achten zu wollen; so ist ihm gegenwärtiger Gewerbeschein darüber ausgefertigt

worden, vermöge dessen er für seine Person,  
und zwar lauf Jahr nemlich vom ten  
bis zum letzten Dezember 1811  
befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben  
und darin die Hilfe unserer Behörden nachzu-  
suchen.

den ten.

(Abdruck  
des Gewerbe-  
siegels.) Königl Preuß. Regierung.

Hausnummer  
Handschrift des Inhabers

## EXTRACT

aus dem Gesetz über die polizeilichen Ver-  
hältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das  
Edikt vom 2ten November 1810, wegen  
Einführung einer allgemeinen Gewerbe-  
Steuer vom 7ten Septbr. 1811.

§. 82.

Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von  
dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum  
Betriebe derselben von dem Erweise besonderer  
Eigenschaften abhängig sein soll, ist zwar bes-  
reits §. 21. des Edikts vom 2ten November  
verordnet. Es sollen indess noch einige andere  
Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterwor-  
fen; und überhaupt darüber folgende Vor-  
schriften beobachtet werden.

§. 83.

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.  
Privat-Schulhalter, Hauslehrer oder Er-  
zieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen,  
die als solche in Familien aufgenommen  
werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Ge-  
werbes-Scheins.

§. 84.

Wer Privat-Unterricht in Wissenschaften  
und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls

keiner besondern Erlaubniß und keines beson-  
deren Gewerbscheins. Wer aber in einer Te-  
dermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß  
einen Erlaubniß-Schein dazu haben, und  
solcher bei der Provincial-Schul-Deputation  
nachzusuchen.

§. 85.

Eine Gewerbe-Steuer wird nicht entrichtet.

§. 86.

Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erziehe-  
rinnen, die öffentliche Schulen- oder Pen-  
sions-Anstalten halten.

§. 87.

Schauspiel-Direktoren darf der Gewerbe-  
Schein nur auf Genehmigung des Allgemeinen  
Polizei-Departements ertheilt werden. Das  
Genehmigungs-Instrument muss Zeit und  
Orter bestimmt ausdrücken, für welche es  
gültig sein soll.

§. 88.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Geneh-  
migung bestehen, bedürfen keines Gewerbe-  
Scheins.

§. 89.

Sanktät.

Aerzten und Wundärzten aller Art, Apo-  
thekern, Laboranten, Ross- und Viehärzten  
darf der Gewerbe-Schein nur auf ein Zeugniß  
der Provincial-Regierung ertheilt werden, daß  
sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind.  
Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu ges-  
tatten sei, wird durch ein besonderes Gesetz  
bestimmt werden.

§. 90.

Hebammen dürfen den Gewerbeschlein nur  
auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus  
erhalten.

§. 91.

Privat-Ziren- und Kranken-Häuser dür-  
fen nur auf Genehmigung des Allgemeinen  
Polizei-Departements angelegt werden.

§. 92.

Berfertiger chirurgischer Instrumente müß-  
sen sich zur Erlangung des Gewerbe-Scheins

durch ein Qualifikations-Uttest der Provinzial-Regierung legitimiren.

§. 93.

Rechtspflege.

Justiz-Kommissionen, Notarien, Prokura-toren, darf der Gewerbeschein nur auf Vor-zeigung ihrer Patente, oder eines Erlaubniss-Scheines des Ober-landes-Gerichts der Pro-vinz ertheilt werden.

§. 94.

Bauwesen.

Architekten, Mühlenbau-Meister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnen-Meister müssen zu Er-slangung des Gewerbe-Scheins ein Zeugniß der Provincial-Regierung bei bringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesellich ge-eignet sind.

§. 95.

Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die ge-nannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugniße besonders legitimiren.

§. 96.

Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Uttest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97.

Wie Schiffzimmer-Meister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der See-Küste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98.

Zu Prüfung derer, die sich künftig als Müh-lenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister ansehen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99.

Die Provincial-Regierungen sind mit Er-

tichtung dieser Kommissionen unter Genehmi-gung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100.

Auf den Grund der Prüfungs-Utteste dieser Kommissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101.

Es können auch Gewerbe-Scheine auf Bau-ressnick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaub-niss-Scheins des Kreis-Bau-Bedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber aus-drücklich nur auf Ausweichen, Reparaturen am Fuß und Wiedereinzichen einzelner aufgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel ein-geschränkt.

§. 102.

Feuerpolizen.

Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofen-fabrikant sich auch auf seinen Gewerbe-Schein das Recht erwerben will, Ofen zu sezen, muß sich dazu durch einen Erlaubniss-Schein des Kreis-Bau-Bedienten legitimiren.

§. 103.

Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbe-Schein, als solchen, auch ferner ertheilt werden. Dieselben aber, wel-che von nun an sich als Schornsteinfeger-Meis-ter neu ansehen wollen, erhalten den Gewer-beschein nur auf einen Erlaubniss-Schein des Kreis-Bau-Bedienten.

§. 104.

Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

§. 110.

Seeschiffahrt.

Mäklern, Dispatcheurs und Schiff-Ubrech-nern dürfen den Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesellich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

§. 111.

Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenseit, oder auf neuer Ansehung.

§. 112.

Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungskommissionen bestehen, übernehmen diese im Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Kommissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

§. 113.

Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Brack, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu besunden, dürfen nur auf Qualifikations-Astesten der örtlichen Polizei-Behörde Gewerbscheine erhalten.

§. 114.

Diese Astesten können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 1sten Januar 1816 bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befunden, und wider deren Rechlichkeit nichts zu erinnern ist.

§. 115.

Künftig werden solche Personen zu ihrem Gewerbe geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

§. 116.

No Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da steht der Magistrat den Wäger an.

§. 117.

Doch darf der Stadt, von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

§. 118.

Geschäfte, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

Feldmesser und Diabolirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

§. 119.

Oekonomie-Kommissarien bestellen die Regierungen und ertheilen ihnen das Qualifikations-Astest; ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

§. 120.

Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staats-Beamte von den Ober-Bergmeistern angezeigt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gebürgt, von diesen zu ertheilen.

§. 121.

Auktions-Kommissarien, Dolmetscher und Ueberseher, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Astesten über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glaubens haben sollen, werden sowohl von den Regierungen als auch von den Ober-landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

§. 122.

Kommissionairs, die nicht blos Kaufmannsche Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

§. 123.

Jubelirer, Gold- und Silberprobirer, erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 1sten Januar 1816 betrieben, und einen unbescholtenden Ruf

haben, oder auf ein Qualifikations-Aktest der Regierung.

§. 124.

Die Akteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Aljustirungs-Behörden zu Berlin, Königsberg in Preußen, oder Breslau angestellt wird. Die Akteste der Justizirer werden dagegen blos auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

§. 125.

Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigesessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbescheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

§. 126.

Verkehr mit Büchern und Kunstsachen.

Denen, welche am 1sten Januar 1816 bereits als Buch- u. Kunsthändler, Buchdrucker, Leibbibliothekare und Antiquare etabliert waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen, bekundet, ertheilt werden.

§. 127.

Wer aber am 1sten Januar 1816 noch nicht auf die benannten Gewerbe etabliert war kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128.

Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

§. 129.

Die Qualifikations-Akteste und Legitimationen die nach vorstehenden §§. bei Lösung des

Gewerbe-Scheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130.

Wird eine solche Erlaubniß von der competenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

§. 131.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheits-Polizei besonders Interesse hat.

Gast und Schäakwirths jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbeweise neublirce Zimmer halten, Schlafstellen vermieteten und siedende Gäste haben, ferner Pfandleihher, Gesindemakler, Wohnlokalien, Personen die ein Gewerbe darans machen Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Bettten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und andern alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben, oder von neuem anfangen, — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde bei bringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

§. 132.

Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133.

Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für dieseljenigen die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen ganzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweis-

gerung nur Recours an die obere Polizeibehörde Stadt finden.

§. 134.

Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisungen zu erwarten, wie die gesuchten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

§. 135.

Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

§. 136.

Hiezu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art.

Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker die mit ihren Waaren Jahrmarkte bezleben, und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen: sondern nur dieselgen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer u. Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmarkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um

in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu ersteilen.

§. 138.

Ferner Schweines, Rindvieh- und Pferdefästricker, Kesselflicker, Topfbinder, Scheeren-schleifer, so weit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seilstänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanter, überhaupt alle dieselgen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

§. 140.

Alle §. 136—139. bezeichnete Gewerbetreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

§. 141.

Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements: so muß von jeder kompetenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 142.

Für den Umsang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizeidepartement ertheilen, welches in solchen Fällen sämmtliche Regierungen benachrichtigen wird.

§. 143.

Die Genehmigung §. 140—142. muß das volle Signalement des Gewerbetreibenden enthalten; auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

§. 144.

Sie wird in der Regel auf drey Jahre erteilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Bermetke ferner von 3 zu 3 Jahren verlängert werden.

§. 145.

Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen, oder verlängern, bleibt

belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Sachen den überzeugen wollen.

§. 147.

Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Überzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizeybehörde statt.

§. 148.

Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizeybehörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine begründete Beschwerde vorgekommen sei.

§. 149.

In den preußischen Staaten nicht ansässige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizeybehörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

§. 150.

Der Gewerbeschein auf die §. 136—139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148—149. geduldig verschen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

§. 151.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatsklassen in Gefahr steht.

Der Handel mit Kolontals und andern hoch impostirten Waaren, als Weine, fremde Zigaretten und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabaksspinnereyen, und Tabaks-Fabriken; sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur ers-

theilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind.

§. 152.

Stempel- und Spottelsfreiheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbescheine.

Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die blos allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbeschein ertheilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Spotteln indirekt zu erhöhen.

§. 153.

Ausfertigungen dagegen die nur gesetzlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbescheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel und Spottels-Taxe bezahlt werden.

§. 154.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäftes keines Gewerbescheins.

§. 155.

Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochen-Märkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Messabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch insofern keines Gewerbescheines.

§. 156.

Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährigen Gewerbeschein zu nehmen, so fern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendigt ist.

§. 157.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muss dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

§. 158.

Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der grossen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

§. 159.

Ausländer welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben sein sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne

Ausnahme unterworfen, welche Ausländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namenlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbs-Scheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbe-Scheins.

§. 160.

Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135.—150 müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Gegeben Berlin den 7. Septbr. 1811.

(sig.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

